

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

23. September 2020

16.312 Kt.IV.TG. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung über die Ergänzung von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zur erwähnten Vorlage zu äussern.

Der Kanton Aargau hat die Liste der säumigen Versicherten auf den 1. Juli 2014 eingeführt. Ein schweizweites Verbot zur Führung solcher Listen widerspräche der Parlamentsmehrheit im Kanton Aargau und greift in die Autonomie der Kantone ein. Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben, selber zu bestimmen, ob sie eine Liste der säumigen Versicherten führen möchten oder nicht. Wir lehnen die Abschaffung kantonaler Listen säumiger Versicherten ab.

Wir begrüssen, dass säumige Versicherte in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers versichert werden sollen, und dass der Bundesrat bei Bedarf Ausnahmen vorsehen kann.

Wir erachten die Standesinitiative des Kantons Thurgau grundsätzlich als unterstützungswürdig. Insbesondere stellt sie eine freiwillig wählbare Alternative zur bisherigen Regelung von Art. 64a Abs. 4 KVG dar. Die Kantone können somit zukünftig wählen, welche Regelung auf ihrem Kantonsgebiet zur Anwendung gelangen soll. Den finanziellen Aufwand mit den 90 % anstelle der 85 % erachten wir als zu hoch. Wir befürworten eine Lösung, bei welcher die Kantone weiterhin 85 % der Forderungen bezahlen und zusätzlich die Möglichkeit erhalten, die Verlustscheine als Gläubiger zu übernehmen. Als begrüssenswert erachten wir auch den Umstand, dass versicherte Personen, deren Verlustscheine an den Kanton abgetreten worden sind, die Möglichkeit erhalten, den Versicherer und die Versicherungsform zu wechseln.

Das KVG soll so geändert werden, dass die Eltern die alleinigen Schuldner der Prämien ihrer minderjährigen Kinder sind und bleiben. Junge Erwachsene können nicht mehr für Prämien belangt werden, die während ihrer Minderjährigkeit angefallen sind. Der vorgeschlagenen Änderung stimmen wir zu.

Dass das KVG die Anzahl möglicher Betreibungen pro Jahr einschränken will, begrüssen wir. Wir erachten vier Betreibungen pro Jahr aber als immer noch zu viel. Zudem sind wir der Ansicht, dass weitere Massnahmen zu ergreifen sind, um die sehr hohen Betreibungs- und Zinskosten zu senken.

Wir finden es richtig, dass das KVG die Kantone und die Krankenversicherer neu verpflichtet, ihre Daten im Zusammenhang mit Art. 64a KVG nach einem einheitlichen Standard auszutauschen.

Unsere ausführliche Vernehmlassung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Barbara Hürlimann, Leiterin Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 29 28

E-Mail : barbara.huerlimann@ag.ch

Datum : 23. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung
RR AG	Im Sinne einer Vorbemerkung erlauben wir uns die Anmerkung, dass sich sämtliche in der Vorlage vorgesehenen Punkte bei einer anderen Finanzierungsform der Krankenkassenprämien (zum Beispiel analog der Finanzierung in der AHV/IV) überhaupt nicht stellen würden. Durch einen solchen Systemwechsel könnten die Zahlungsausstände bei den Prämien bereits von Beginn weg verhindert werden.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	64	1 ^{bis}		Anpassungen, dass Minderjährige nach Erreichen der Volljährigkeit nicht für die Versäumnisse ihrer Eltern (ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten) eintreten müssen, zielen in die richtige Richtung. Der Kanton Aargau nimmt bereits heute junge Erwachsene bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden, nicht in die Liste der säumigen Versicherten auf. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die in diesem Zusammenhang in der Vorlage in mehreren Artikeln vorgesehen Anpassungen.	
RR AG	64a	2		Bei ausstehenden Forderungen der Krankenversicherer machen die Betreuungskosten teilweise einen nicht unerheblichen Anteil aus. Bei dieser Ausgangslage kann es sich als sinnvoll erweisen, wenn die Krankenversicherer die Versicherten nur noch höchstens viermal pro Jahr betreiben dürfen. Der teure administrative Aufwand lässt sich auf diese Weise beträchtlich minimieren.	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

RR AG	64a	5		Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet die Standesinitiative des Kantons Thurgau als unterstützungswürdig. Insbesondere stellt sie eine freiwillig wählbare Alternative zur bisherigen Regelung von Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) dar. Die Kantone (beziehungsweise im Kanton Aargau die Gemeinden) können somit zukünftig wählen, welche Regelung auf ihrem Kantonsgebiet zur Anwendung gelangen soll.	
RR AG	64a	7		Der Kanton Aargau hat die Liste der säumigen Versicherten auf den 1. Juli 2014 eingeführt, weil dies die (10.325) Motion der SVP, FDP und CVP-BDP-Fraktion vom 16. November 2010 betreffend Einführung einer Liste der säumigen Krankenkassenprämienzahlenden und die (13.114) Motion der Fraktionen der SVP, FDP und CVP vom 28. Mai 2013 betreffend raschmögliche Einführung einer Liste der säumigen Krankenkassenprämienzahlenden verlangten. Nach dem politischen Willen soll die Liste insbesondere zahlungsfähige, aber zahlungsunwillige Personen erfassen, die Zahlungsmoral verbessern und Verlustscheine verhindern. Im erläuternden Entwurf vom 25. Mai 2020 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats korrekt festgehalten, dass der Kanton Aargau eine Liste der säumigen Versicherten führt. In diesem Zusammenhang hat sie in ihrem Bericht vom 25. Mai 2020 die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 15. August 2018 zur (18.96) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 15. Mai 2018 betreffend Abschaffung der schwarzen Liste von säumigen Krankenkassenprämienzahlenden aufgeführt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat im Jahr 2018 die besagte Motion als Postulat entgegengenommen. Die in der Beantwortung der (18.96) Motion gemachten Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit. Für eine abschliessende Kosten-Nutzen-Beurteilung	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

				der Liste der säumigen Versicherten ist es noch zu früh. Zuerst müssen die Wirkung der neuen Begleitmassnahmen (Triage-Liste und elektronischer Datenaustausch) sowie die Folge der Verlustscheinübernahme durch die Gemeinden abgewartet werden. Ein schweizweites Verbot greift in die Autonomie der Kantone ein. Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben, selber zu bestimmen, ob sie eine Liste der säumigen Versicherten führen möchten oder nicht. Die im erläuternden Bericht vom 25. Mai 2020 aufgeführte Schlussfolgerung des Bundesamts für Gesundheit, wonach die Zunahme der Zahlungen für Ausstände über alle Kantone mit Listen höher als über alle Kantone ohne Liste gewesen seien, ist mit Vorsicht zu geniessen. Insbesondere berücksichtigt diese Untersuchung unter anderem die Tatsache, dass die Zahlungsmoral regional beziehungsweise kantonal sehr unterschiedlich sein kann, nicht. Es erstaunt somit nicht, dass das Bundesamt für Gesundheit einen Zusammenhang zwischen den Listen und den Ausständen nicht belegen konnte (vgl. erläuternder Bericht vom 25. Mai 2020, Seite 10). In Übereinstimmung mit der Minderheit der Kommission ist an der Möglichkeit der Listen und des Leistungsaufschubs für säumige Versicherte festzuhalten. Obschon der Regierungsrat des Kantons Aargau den Begriff der Notfallbehandlung bereits auf Verordnungsebene definiert hat, ist er damit einverstanden, den Begriff der Notfallbehandlung im KVG schweizweit einheitlich zu definieren.	
--	--	--	--	---	--

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

RR AG	64a	7 ^{bis}		Die Beibehaltung der Möglichkeit, eine Liste der säumigen Versicherten führen zu können, steht dem Vorschlag nicht entgegen, dass die Krankenversicherer säumige Versicherte in einer Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (zum Beispiel Hausarztmodell) versichern müssen. Insgesamt erscheint diese im Entwurf vorgesehene Massnahme sinnvoll.	
-------	-----	------------------	--	---	--

Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		Nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau sollten die Krankenversicherer bei Erreichen der Volljährigkeit die Policen der Kinder von denjenigen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter automatisch trennen. Durch eine solche automatische Trennung kann auf einfache Weise verhindert werden, dass junge Menschen für im Kindesalter entstandene Prämien schulden aufkommen müssen, sobald sie erwachsen werden.	